Vollzug der Wassergesetze; **Stand: 27.01.2022**
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG
i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG

Inhaltsverzeichnis ..... **Seite**

Gemeinde Amberg 2
Gemeinde Apfeltrach 4
Markt Babenhausen 6
Markt Bad Grönenbach 8
Stadt Bad Wörishofen 10
Gemeinde Benningen 12
Gemeinde Böhen 14
Gemeinde Boos 16
Gemeinde Breitenbrunn 18
Gemeinde Buxheim 20
Markt Dirlewang 22
Gemeinde Egg a.d. Günz 24
Gemeinde Eppishausen 26
Markt Erkheim 28
Gemeinde Ettringen 30
Gemeinde Fellheim 32
Gemeinde Hawangen 34
Gemeinde Heimertingen 36
Gemeinde Holzgünz 38
Gemeinde Kammlach 40
Gemeinde Kettershausen 42
Gemeinde Kirchhaslach 44
Markt Kirchheim 46
Gemeinde Kronburg 48
Gemeinde Lachen 50
Gemeinde Lauben 52
Gemeinde Lautrach 54
Markt Legau 56
Markt Markt Rettenbach 58
Markt Markt Wald 60
Stadt Mindelheim 62
Gemeinde Niederrieden 64
Gemeinde Oberrieden 66
Gemeinde Oberschönegg 68
Markt Ottobeuren 70
Markt Pfaffenhausen 72
Gemeinde Pleß 74
Gemeinde Rammingen 76
Gemeinde Salgen 78
Gemeinde Sontheim 80
Gemeinde Stetten 82
Markt Türkheim 84
Markt Tussenhausen 86
Gemeinde Ungerhausen 88
Gemeinde Unteregg 90
Gemeinde Westerheim 92
Gemeinde Wiedergeltingen 94
Gemeinde Winterrieden 96
Gemeinde Wolfertschwenden 98
Gemeinde Woringen 100

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Amberg

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Amberg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an die kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Amberg der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2014 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Apfeltrach

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Apfeltrach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Apfeltrach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Babenhausen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Babenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Babenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2014 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Bad Grönenbach

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Bad Grönenbach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Vordergsäng 4, 6, 7 und 8
- Koppenloh
- Seefeld

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Herbisried vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Bad Grönenbach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Stadt Bad Wörishofen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Stadt Bad Wörishofen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Hang 3
- Oberes Hart
- Hartenthal

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen in den Stadtteilen Schöneschach und Obergammenried sowie das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen:

Sankt-Rasso-Straße 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12 a, 13, 14, 15, 18, und 20.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von

mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Stadt Bad Wörishofen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Benningen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Benningen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Am Kressenbach 1

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Benningen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Böhen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Böhen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Gehren 21
- Rechberg 1
- Warlinser Str. 27 und 29
- Oberwarlins

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Günzegg und Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18) vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser des Anwesens Brandholz 1 (Fl.Nr. 804 der Gemarkung Böhen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D und Ablaufklasse +H mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers

oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Böhen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2008 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Boos

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Boos wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Boos der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Breitenbrunn

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Bachstraße 50

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Brandstetten vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Breitenbrunn der bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Buxheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Buxheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Buxheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Dirlewang

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Dirlewang wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Fl.Nrn. 247, 248, 249 und 249/1 der Gemarkung Dirlewang
- Osterlauchdorf

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Dirlewang der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Egg an der Günz

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Egg an der Günz wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Egg an der Günz der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Eppishausen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Eppishausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Eppishausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Erkheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Erkheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Trinkenloh

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Erkheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Ettringen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Ettringen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Ettringen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Fellheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Fellheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Fellheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Hawangen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Hawangen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an die kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hawangen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Heimertingen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Heimertingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Heimertingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Holzgünz

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Holzgünz wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Unterhart 1, 2 und 3
- Unterharter Str. 38

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Holzgünz der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kammlach

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kammlach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Eichelgarten 2, 4 und 6
- Sankt Johann 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 10, 12, 14, und 14a
- Langwies

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2013 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kettershausen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kettershausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kettershausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kirchhaslach

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kirchhaslach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Beblinstetten

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kirchhaslach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Kirchheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Kirchheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Kirchheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kronburg

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Kronburg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kronburg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Lachen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Lachen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen Theinselberg 34, 41, 43, 45 und 47 vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Lachen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Lauben

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Lauben wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Ortsteil:

- Ziegelstadel

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Lauben der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Lautrach

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Lautrach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Dilpersried 1, 2, 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Lautrach der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2018 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Legau

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Legau wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Legau der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Markt Rettenbach

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Markt Rettenbach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Kilbrakhof 2
- Ried 1 und 1a
- Speckreu

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Markt Rettenbach der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Markt Wald

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Markt Wald wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Einleitungen in die Zusamquelle sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Markt Wald der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2006 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG der Stadt Mindelheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Stadt Mindelheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie der folgende Stadtteil:

- Katzenhirn

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Stadt Mindelheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Niederrieden

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Am Ziegelstadel 1
- Einödweg 1 und 2
- Holzgünzer Str. 20
- Oberer Einschlag 7

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Niederrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Oberrieden

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Oberrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Oberschönegg

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberschönegg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Oberschönegg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Ottobeuren

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Ottobeuren wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Guggenberg 23 ½ und 23 ⅓
- Haitzen 30, 30 ½ und 30 ¼
- Höhe
- Neuvogelsang
- Oberried
- Ollarzried 31
- Stephansried 1, 2, 3 und 38
- Unterschochen
- Vogelsang
- Wolferts 36 und 36a

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Abweichend davon ist das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Guggenberg (ausgenommen: Anwesen Guggenberg 18 ½) vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage mit Ablaufklasse N mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers

oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Ottobeuren der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Pfaffenhausen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Pfaffenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Pfaffenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Pleß

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Pleß wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an die kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Pleß der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2010 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Rammingen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Rammingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Rammingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Salgen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Salgen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Lehenweg 1 und 3
- Schulweg 51

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Salgen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Sontheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Sontheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Lindenhöf 9, 9a und 10
- Mindelheimer Str. 18 und 18a

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Sontheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Stetten

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Stetten wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Saulengrainer Str. 17, 18 und 19

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Stetten der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Türkheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Türkheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Türkheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG aus dem Jahr 2013 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Markt Tussenhausen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet des Marktes Tussenhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Marktes Tussenhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Ungerhausen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Ungerhausen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Am Oeschle 6 und 7
- Memminger Str. 18 und 23

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Ungerhausen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Unteregg

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Unteregg wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen bzw. Ortsteile:

- Am Steigerl 1
- Ortsstr. 30 und 31
- Bittenau
- Eßmühle

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers aus den Ortsteilen Bittenau und Eßmühle in den Untergrund ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Das Abwasser ist vor Einleitung in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse +H mechanisch-biologisch vorzureinigen.

2. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

3. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

4. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Unteregg der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Westerheim

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Westerheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Wiedergeltingen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Wiedergeltingen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie das folgende Anwesen:

- Fl.Nr. 219 der Gemarkung Wiedergeltingen

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Wiedergeltingen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Winterrieden

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Winterrieden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Winterrieden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Wolfertschwenden

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Wolfertschwenden wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen sowie die folgenden Anwesen:

- Ehwiesmühlstraße 18
- Klessen 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Wolfertschwenden der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Woringen

Bekanntmachung

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Woringen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit Ablaufklasse C mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein

zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Woringen der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.01.2022
Landratsamt Unterallgäu

Alex Eder
Landrat